



Drucksachen-Nr. **XI/412**

Bad Schwalbach, den 6. April 2022

Aktenzeichen: III.5

Erstellerin: Frau Pendelin

Ordnungs- u. Kommunalaufsichtsbehörde, Wahlen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	25. April 2022		nein
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss	19. Mai 2022		ja
Kreistag	24. Mai 2022		ja

Titel

Bestimmung des Tages für die Wahl der Landrätin / des Landrats und des Termins für eine eventuelle Stichwahl

I. Beschlussvorschlag:

Als Termin für die Wahl der Landrätin / des Landrats wird Sonntag, der **12. März 2023** bestimmt.

Als Termin für eine ggf. erforderliche Stichwahl wird Sonntag, der **26. März 2023** bestimmt.

II: Sachverhalt:

Die Wahlzeit des derzeitigen Landrats des Rheingau-Taunus-Kreises endet mit Ablauf des 4. Juli 2023. Gemäß § 38 Abs. 3 Hessische Landkreisordnung (HKO) ist die Wahl des Landrats frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle, bei unvorhergesehenem Freiwerden der Stelle spätestens nach vier Monaten durchzuführen. Bei der Bestimmung des Wahltags nach § 42 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) kann von dem jeweils geltenden Zeitrahmen um bis zu drei Monate abgewichen werden, wenn dadurch die gemeinsame Durchführung der Wahl des Landrats mit einer anderen Wahl oder Abstimmung ermöglicht wird.

Nach § 42 KWG wird der Wahltag zugleich mit dem Tag der Stichwahl durch die jeweilige Vertretungskörperschaft bestimmt, wobei die Wahl und eine eventuelle Stichwahl an einem Sonntag stattfinden. Nach § 37 Abs. 1b HKO findet eine Stichwahl frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl statt.

(Frank Kilian)
Landrat